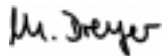


die Sie jederzeit über die kostenfreie Rufnummer 0800 / 90 40 400 erreichen können. Auch im Internet finden Sie einschlägige Informationen, z.B. unter <http://www.akos.de> oder <http://www.dso.de>.

Wie Sie zur Organspende stehen, ist Ihre ganz persönliche Entscheidung. Eine Bitte habe ich jedoch: Treffen Sie eine Entscheidung und dokumentieren Sie diese. Dazu können Sie den heraustrennbaren Organspendeausweis in diesem Fallblatt verwenden. Er lässt alle Möglichkeiten offen. Ihre Angehörigen sind Ihnen dankbar, wenn sie nicht in der Stunde der größten Trauer an Ihrer Stelle nach Ihrem vermeintlichen Willen entscheiden müssen. Und noch eins: Die Entscheidung, die Sie heute treffen, ist nicht unwiderruflich. Wenn Sie es sich anders überlegen, können Sie jederzeit einen neuen Organspendeausweis ausfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz



„Initiative Organspende Rheinland-Pfalz“

Unter dem Motto: „Organspende schenkt Leben“ wurde im Oktober 2002 die „Initiative Organspende Rheinland-Pfalz“ ins Leben gerufen.

Zu den Gründungsmitgliedern gehören das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die Deutsche Stiftung Organtransplantation, viele gesetzliche Krankenkassen, die Betroffenenverbände aus der Selbsthilfe, die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die Kassenärztliche Vereinigung Rheinhesen, der Landessportbund Rheinland-Pfalz, der Landkreis Kusel und die Landeszentrale für Gesundheitsförderung.

Die Akteure dieser Initiative möchten die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Möglichkeiten einer Organspende informieren, denn der Mangel an Informationen ist eine der wichtigsten Ursachen dafür, dass zu wenig Spenderorgane für Transplantationen zur Verfügung stehen.

Nach wie vor muss jeder selbst entscheiden, ob er nach dem eigenen Tod mit seinen Organen das Leben anderer retten möchte. Aufgabe der Initiative ist es, Menschen darin zu unterstützen, diese schwierige Entscheidung zu treffen, und ihnen Ängste zu nehmen.

Organtransplantation



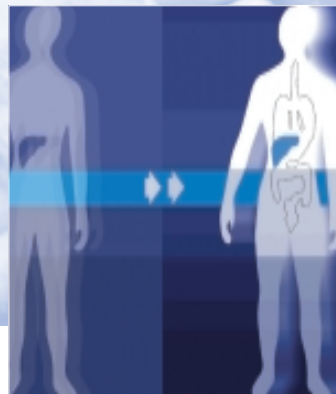
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Organspende
schenkt Leben



Initiative Organspende Rheinland-Pfalz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



seit der ersten Herztransplantation, die 1967 von Professor Christiaan Barnard in Kapstadt durchgeführt wurde, setzen immer mehr schwerstkranken Menschen ihre Hoffnung auf Heilung durch ein Spenderorgan. Für viele hat sich die Hoffnung erfüllt. Doch für viele kommt die Möglichkeit einer lebensrettenden Transplantation auch zu spät, denn dem wachsenden Bedarf steht kein entsprechendes Angebot gegenüber. Es gibt zu wenig Spenderorgane.

Woran liegt das? - Warum überwiegen noch immer die Zweifel? Es gibt verschiedene Gründe, hier nur zwei Beispiele:

- Wer sich mit der Frage einer Organspende auseinandersetzt, muss sich zwangsläufig auch mit dem eigenen Tod beschäftigen. Doch der eigene Tod ist ein Thema, das wir gerne verdrängen.
- Noch immer wissen zu viele zu wenig über die Organspende. Wer nichts weiß, kann sich aber auch nicht für oder gegen die Organspende entscheiden.

Unser Fallblatt will bei diesen Wissenslücken ansetzen. Es enthält die wichtigsten Fragen und Antworten zum Transplantationsgesetz. Vielleicht ist es ja auch ein Anstoß für Sie, sich persönlich, mit Ihrer Familie oder Ihren Freundinnen und Freunden mit dem Thema "Organspende" auseinander zu setzen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an einen Arzt, eine Ärztin Ihres Vertrauens, an Ihre Kreisverwaltung – Gesundheitsamt – oder die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO),



Arbeit
Soziales
Familie
Gesundheit

Organspendeausweis
nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Sexus: _____ PLZ, Wohnort: _____

Organtransplantation



Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infoblatt Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

Was ich schon lange fragen wollte

Muss ich zum Arzt gehen, wenn ich Organspender/in werden will?

Nein. Die Bereitschaft zur Organspende hängt nicht davon ab, dass Sie zum Zeitpunkt Ihrer Entscheidung völlig gesund sind. Entscheidend ist der Gesundheitszustand Ihrer Organe zum Zeitpunkt der Entnahme nach Ihrem Tod. Bis dahin können Jahre vergehen. Außerdem muss jedes entnommene Organ sehr gründlich untersucht werden, bevor es auf einen Empfänger übertragen wird.

Wie kann ich meine Entscheidung dokumentieren?

Hierfür gibt es Organspendeausweise, die Sie beispielsweise in diesem Fallblatt finden oder in vielen Arztpraxen oder auf Anfrage bei der Kreisverwaltung, dem Gesundheitsamt. Es genügt aber auch ein einfaches Blatt, auf dem Sie Ihren Willen „zu Papier“ bringen. Ratsam ist es in jedem Fall, dass Sie Ihre Entscheidung mit Ihren Angehörigen besprechen.

Kann ich meine Entscheidung ändern?

Ja. Egal, welche persönliche Entscheidung Sie zur Organspende getroffen haben. Sie können diese jederzeit wieder ändern. Dafür reicht es aus, wenn Sie Ihren alten Organspendeausweis vernichten, einen neuen ausfüllen und diesen mit sich führen.

Muss ich mich entscheiden – wenn nicht, wer entscheidet dann nach meinem Tod?

Nein. Sie müssen sich nicht entscheiden. Wenn Sie sich nicht erkennbar entschieden haben, dürfen Ihnen nach dem Tod nicht ohne weiteres Organe entnommen werden. In diesem Falle muss eine andere Person entscheiden, in der Regel ein nächster Angehöriger wie beispielsweise der Ehegatte, ein volljähriges Kind, die Mutter oder der Vater. Bei dieser Entscheidung soll Ihr mutmaßlicher Wille beachtet werden. Ein nächster Angehöriger ist allerdings nur dann zur Entscheidung befugt, wenn er in den letzten beiden Jahren vor Ihrem Tod persönlichen Kontakt mit Ihnen hatte. Ob dies der Fall war, muss der Arzt im Gespräch mit den Angehörigen feststellen.

Sie können aber auch schriftlich eine andere Person Ihres Vertrauens bestimmen, die nach Ihrem Tod für Sie über die Organentnahme entscheidet. Ihre nächsten Angehörigen sind dann nicht mehr entscheidungsbefugt.

Kann ich meine Erklärung zur Organspende auf bestimmte Organe beschränken?

Ja, Ihre Entscheidung für oder gegen die Organspende ist völlig frei. Sie können die Organspende uneingeschränkt bejahen, Sie können sie aber auch völlig ablehnen. Innerhalb der Bandbreite zwischen dem offenen Ja und dem absoluten Nein ist jede Entscheidung beispielsweise für oder gegen die Spende einzelner Organe möglich. Wie Sie entscheiden, ist allein Ihre persönliche Angelegenheit. Wichtig ist aber, dass Sie Ihre Entscheidung deutlich machen – am besten in einem Organspendeausweis.

Wie kann ich verhindern, dass Organe gegen meinen Willen entnommen werden?

Sie sollten Ihren Widerspruch gegen die Organentnahme insgesamt oder gegen die Entnahme einzelner Organe möglichst in einem Organspendeausweis eintragen und diesen zu Ihren übrigen Ausweisen nehmen. Hierüber sollten Sie auch mit Ihren Angehörigen sprechen.

Kann ich meine Entscheidung auch in meinem Testament verfügen?

Nein. Das Testament kann erst Wochen nach Ihrem Tod eröffnet werden. Dann ist es für eine Organspende viel zu spät.

Kann ich auch schon als Lebende/r Organspender/in sein?

Ja, aber nur sehr eingeschränkt. Um der Gefahr zu begegnen, dass ein Organ verkauft wird, gibt es in Deutschland für die Organspende lebender Personen enge Grenzen. Wenn Sie jemanden aus Ihrem engeren Verwandten- oder Freundeskreis eine Niere spenden wollen, müssen Sie sich auf einen unbequemen „Instanzenweg“ gefasst machen. Dabei werden Ihnen von verschiedenen Stellen Fragen insbesondere dazu gestellt, ob Sie Ihr Organ wirklich freiwillig und selbstlos spenden wollen.

Gibt es für die Organspende Geld?

Nein. Die Bereitschaft zur Organspende ist allein ein Zeichen der Nächstenliebe. Deshalb wird sie auch von den beiden großen Kirchen befürwortet. Von wirtschaftlichen Überlegungen darf sie in Deutschland nicht mitbestimmt werden. Durch die Organspende entstehen aber weder Ihnen noch Ihren Angehörigen Kosten. Die Kosten für die Organentnahme und die anschließende Transplantation über-

nimmt die Krankenkasse, nicht aber Ihre Beerdigungskosten, denn diese entstehen nicht aufgrund der Organspende.

Ab und bis zu welchem Alter kann ich eine Erklärung abgeben?

Ein Widerspruch zur Organspende kann ab dem vollendeten vierzehnten, die Einwilligung in die Organspende oder die Übertragung der Entscheidung auf eine Person des Vertrauens kann ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr abgegeben werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich; entscheidend ist, dass die Minderjährigen die Tragweite Ihrer Entscheidung verstehen. Eine feste Altersgrenze nach oben gibt es nicht.

Habe ich Einfluss darauf, wer eines meiner Organe bekommt?

Das ist nur in gewissem Umfang bei der nur sehr eingeschränkt zulässigen Lebendspende möglich; bei der Totspende nur für nicht vermittlungspflichtige Organe wie Augenhornhäute oder Gehörknöchelchen. Bei der Totspende der vermittlungspflichtigen Organe Herz, Niere, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Darm ist dies ausgeschlossen. Hier wählt eine Vermittlungsstelle die geeigneten Organempfänger abschließend nach medizinischen Gesichtspunkten aus.

Kann ich sicher sein, dass mir Organe erst entnommen werden, wenn ich wirklich tot bin?

Das war die schwierigste Frage bei den Gesetzesberatungen. Das Gesetz schreibt jetzt zwingend vor, dass der Tod des Organspenders nach Regeln festgestellt sein muss, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Zusätzlich muss der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktionen des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms ebenfalls nach dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft festgestellt werden. Hierzu muss der Organspender, die Organspenderin von zwei dazu qualifizierten Ärzten untersucht werden. Diese müssen die Untersuchung unabhängig voneinander durchführen. Auch dürfen sie nicht an Weisungen gebunden und weder direkt noch indirekt an der Organentnahme oder Organübertragung beteiligt sein.

Werde ich als Organspender/in medizinisch schlechter versorgt?

Nein. Für diese Befürchtung besteht kein Anlass. Grundsätzlich wird medizinisch alles unternommen, um Ihren Gesundheitszustand wieder zu stabilisieren. Das gilt auch, wenn Sie einen Organspendeausweis mit sich führen.

Kann ich als Organspender/in würdelos „ausgeschlachtet“ werden?

Nein. Organentnahmen sind medizinische Eingriffe, die mit derselben ärztlichen Sorgfaltspflicht wie bei jeder anderen Operation durchgeführt werden. Hierbei und bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen ist die Würde des Organspenders, der Organspenderin zu achten. Damit dies auch tatsächlich so geschieht, schreibt das Gesetz vor, dass der nächste Angehörige auf Wunsch den Leichnam vor der Bestattung noch einmal sehen darf.

Erfährt der Organempfänger, die Organempfängerin, dass das Organ von mir stammt?

Nein, der Organempfänger erfährt nicht, von wem das Spendeorgan stammt.

Impressum

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, www.masfg.rlp.de
Brochurentelefon: 0 61 31 – 16 20 16
Bürgerservice-Telefon: 08 00 – 1 18 13 87
Gestaltung: an.SICHT, www.ansicht.com
Druck: Druckerei Werum, Mainz
Mai 2003

Erklärung zur Organspende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

- JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinen Kleiner Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:
- oder JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:
- oder NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname	Telefon
Stadt	HJ, Wohnort
Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise	
DATUM	UNTERSCHRIFT